

Strafbarkeit religiös motivierter Beschneidung

GG Art. [GG Artikel 2](#), [GG Artikel 4](#) [GG Artikel 4 § Absatz I](#), [GG Artikel 6](#) [GG Artikel 6 § Absatz II](#); StGB §§ [STGB § 223](#) [STGB § 223 Absatz I](#), [STGB § 17](#) S. [1](#); BGB §§ [BGB § 1627](#) S. [1](#), [BGB § 1631](#) [BGB § 1627 Absatz II](#) 1

1.

Die Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen männlichen Kleinkindes erfüllt den Tatbestand des § [STGB § 223](#) [STGB § 223 Absatz I](#) StGB.

2.

Zur Frage eines nicht vermeidbaren Verbotsirrtums des die Zirkumzision aus religiösen Gründen und auf Wunsch der Eltern durchführenden Arztes. (Leitsätze der Redaktion)

LG Köln, *Urt. v. 7.5. 2012* – 151 Ns 169/11

Zum Sachverhalt:

Der angekl. Arzt führte in seiner Praxis unter örtlicher Betäubung die Beschneidung des zum Tatzeitpunkt vierjährigen *K* mittels eines Skalpells auf Wunsch von dessen Eltern durch, ohne dass für die Operation eine medizinische Indikation vorlag. Er vernähte die Wunden des Kindes mit vier Stichen und versorgte ihn bei einem Hausbesuch am Abend desselben Tages weiter. Am 6. [11. 2010](#) wurde das Kind von seiner Mutter in die Kindernotaufnahme der Universitätsklinik in Köln gebracht, um Nachblutungen zu behandeln. Die Blutungen wurden dort gestillt.

Die StA warf dem Angekl. vor, eine andere Person mittels eines gefährlichen Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben (§§ [STGB § 223](#) [STGB § 223 Absatz I](#), [STGB § 224](#) [STGB § 223 Absatz I](#) Nr. [2](#) Alt. 2 StGB). Das *AG Köln* (*Urt. v. 21. [9. 2011](#)* – [AGKOELN Aktenzeichen 528 Ds 30/11](#), BeckRS 2012, [BECKRS Jahr 13648](#)) hat den Angekl. freigesprochen. Die hiergegen eingelegte Berufung der StA blieb im Ergebnis ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

[7]II. Der Vorwurf der StA hat sich in tatsächlicher Hinsicht in der Hauptverhandlung bestätigt.

Der Angekl. hat das äußere Geschehen in vollem Umfang eingeräumt. Ergänzend hat die *Kammer* festgestellt, dass die Familie des Kindes dem islamischen Glauben angehört. Der Angekl. führte die Beschneidung aus religiösen Gründen auf Wunsch der Eltern durch. Auf Grund des von der *Kammer* eingeholten Sachverständigengutachtens steht fest, dass der Angekl. fachlich einwandfrei gearbeitet hat. Ein Behandlungsfehler liegt nicht vor. Außerdem besteht – so der Sachverständige – jedenfalls in Mitteleuropa keine Notwendigkeit Beschneidungen vorbeugend zur Gesundheitsvorsorge vorzunehmen.

[8][–] [9]III. Der Angekl. war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

[10]Der äußere Tatbestand von § [STGB § 223](#) [STGB § 223 Absatz I](#) StGB ist erfüllt. Nicht erfüllt sind die Voraussetzungen von § [STGB § 224](#) [STGB § 224 Absatz I](#) Nr. [2](#) Alt. 2 StGB. Das Skalpell ist kein gefährliches Werkzeug im Sinne der Bestimmung, wenn es – wie hier – durch einen Arzt bestimmungsgemäß verwendet wird (vgl. *BGH*, NJW 1978, [NJW Jahr 1978 Seite 1206](#); NJW 1987, [NJW Jahr 1987 Seite 1495](#) L = NSTZ 1987, [NSTZ Jahr 1987 Seite 174](#)).

[11]Die auf Grund elterlicher Einwilligung aus religiösen Gründen von einem Arzt ordnungsgemäß durchgeführte Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Knaben ist nicht unter dem Gesichtspunkt der so genannten Sozialadäquanz vom Tatbestand ausgeschlossen. Die Entwicklung der gegenteiligen Auffassung durch *Exner* (Sozialadäquanz im Strafrecht – Zur Knabenbeschneidung, 2011, insbes. S. 189ff.) überzeugt nicht. Die Eltern bzw. der Beschneider sollen demnach nicht über § [STGB § 17](#) StGB entschuldigt sein. Der Veranlassung der Beschneidung durch die Eltern soll auch keine rechtfertigende Wirkung zukommen, da dem Recht der Eltern auf

Es folgt Seite 2129

religiöse Kindererziehung in Abwägung zum Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung kein Vorrang zukomme, so dass mit der Einwilligung in die Beschneidung ein Widerspruch zum Kindeswohl festzustellen sei. Gleichwohl soll der gegen das Kindeswohl verstoßende und nicht entschuldigte Vorgang sozial unauffällig, allgemein gebilligt und geschichtlich üblich und daher dem formellen Strafbarkeitsverdikt entzogen sein.

[12]Nach richtiger Auffassung kommt der Sozialadäquanz neben dem Erfordernis tatbestandspezifischer Verhaltensmissbilligung keine selbstständige Bedeutung zu. Die Sozialadäquanz eines Verhaltens ist vielmehr lediglich die Kehrseite dessen, dass ein rechtliches Missbilligungsurteil nicht gefällt werden kann. Ihr kommt nicht die Funktion zu, ein vorhandenes Missbilligungsurteil aufzuheben (vgl. *Freund*, in: MünchKomm-StGB, 2. Aufl., Vorb. § 13 Rdnr. 159; i. Erg. ebenso *Fischer*, StGB, 59. Aufl., § 223 Rdnr. 6c [anders noch bis zur 55. Aufl., § 223 Rdnr. 6b]; wie hier ferner *Herzberg*, JZ 2009, [JZ Jahr 2009 Seite 332](#); *ders.*, MedR 2012, [MEDR Jahr 2012 Seite 169](#); *Putzke*, NJW 2008, [NJW Jahr 2008 Seite 1568](#); *Jerouschek*, NStZ 2008, [NSTZ Jahr 2008 Seite 313](#); a. A. auch *Rohe*, JZ 2007, [JZ Jahr 2007 Seite 801](#) [[JZ Jahr 2007 Seite 802](#)]; *Schwarz*, JZ 2008, [JZ Jahr 2008 Seite 1125](#)).

[13]Die Handlung des Angekl. war auch nicht durch Einwilligung gerechtfertigt. Eine Einwilligung des seinerzeit vierjährigen Kindes lag nicht vor und kam mangels hinreichender Verstandesreife auch nicht in Betracht. Eine Einwilligung der Eltern lag vor, vermochte indes die tatbestandsmäßige Körperverletzung nicht zu rechtfertigen.

[14]Gemäß § [BGB § 1627](#) S. 1 BGB sind vom Sorgerecht nur Erziehungsmaßnahmen gedeckt, die dem Wohl des Kindes dienen. Nach wohl herrschender Auffassung in der Literatur (vgl. *Schlehofer*, in: MünchKomm-StGB, Vorb. § 32 Rdnr. 43; *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 28. Aufl., Vorb. § 32 Rdnr. 41; *Jerouschek*, NStZ 2008, [NSTZ Jahr 2008 Seite 313](#) [[NSTZ Jahr 2008 Seite 319](#)]; wohl auch *Exner*, S. 189ff.; *Herzberg*, JZ 2009, [JZ Jahr 2009 Seite 332](#); *ders.*, MedR 2012, [MEDR Jahr 2012 Seite 169](#); *Putzke*, NJW 2008, [NJW Jahr 2008 Seite 1568](#)) entspricht die Beschneidung des nicht einwilligungsfähigen Knaben weder unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer Ausgrenzung innerhalb des jeweiligen religiös gesellschaftlichen Umfelds noch unter dem des elterlichen Erziehungsrechts dem Wohl des Kindes. Die Grundrechte der Eltern aus Art. [GG Artikel 4 GG Artikel 4 § Absatz I](#), [GG Artikel 6 GG Artikel 6 § Absatz II](#) GG werden ihrerseits durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gem. Art. [GG Artikel 2 GG Artikel 2 § Absatz I](#) und [GG Artikel 2 § Absatz II](#) 1 GG begrenzt. Das Ergebnis folgt möglicherweise bereits aus Art. [GG Artikel 140](#) GG i. V. mit Art. [WRV Artikel 136 WRV Artikel 136 § Absatz I](#) WRV, wonach die staatsbürgerlichen Rechte durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht beschränkt werden (so *Herzberg*, JZ 2009, [JZ Jahr 2009 Seite 332](#) [[JZ Jahr](#)

[2009 Seite 337](#)]; *ders.*, MedR 2012, [MEDR Jahr 2012 Seite 169](#) [[MEDR Jahr 2012 Seite 173](#)]).

Jedenfalls zieht Art. [GG Artikel 2 GG Artikel 2 § Absatz II 1](#) GG selbst den Grundrechten der Eltern eine verfassungsimmanente Grenze. Bei der Abstimmung der betroffenen Grundrechte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die in der Beschneidung zur religiösen Erziehung liegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist, wenn sie denn erforderlich sein sollte, jedenfalls unangemessen. Das folgt aus der Wertung des § [BGB § 1631 BGB § 1631 Absatz II 1](#) BGB. Zudem wird der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert. Diese Veränderung läuft dem Interesse des Kindes, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können, zuwider. Umgekehrt wird das Erziehungsrecht der Eltern nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn sie gehalten sind abzuwarten, ob sich der Knabe später, wenn er mündig ist, selbst für die Beschneidung als sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam entscheidet (zu den Einzelheiten vgl. *Schlehofer*, in: MünchKomm-StGB, Vorb. § 32 Rdnr. [43](#); a. [A. i. Erg. Fischer](#), § 223 Rdnr. [6](#); inzident wohl auch *OLG Frankfurt a. M.*, NJW 2007, [NJW Jahr 2007 Seite 3580](#); *OVG Lüneburg*, NJW 2003, [NJW Jahr 2003 Seite 3290](#); *LG Frankenthal*, MedR 2005, [MEDR Jahr 2005 Seite 243](#) [[MEDR Jahr 2005 Seite 244](#)]; ferner *Rohe*, JZ 2007, [JZ Jahr 2007 Seite 801](#) [[JZ Jahr 2007 Seite 802](#)]; jew. ohne nähere Erörterung der Frage). *Schwarz* (JZ 2008, [JZ Jahr 2008 Seite 1125](#) [[JZ Jahr 2008 Seite 1128](#)]) bewertet die Einwilligung unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Kriterien als rechtfertigend, er geht jedoch nur auf die Elternrechte aus Art. [GG Artikel 4](#) und [GG Artikel 6](#) GG, nicht hingegen – was notwendig wäre – auf die eigenen Rechte des Kindes aus Art. [GG Artikel 2](#) GG ein. Seine Auffassung kann schon aus diesem Grunde nicht überzeugen.

[15] Der Angekl. handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld (§ [STGB § 17](#) S. [1](#) StGB).

[16] Der Angekl. hat, das hat er in der Hauptverhandlung glaubhaft geschildert, subjektiv guten Gewissens gehandelt. Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an, sein Handeln sei rechtmäßig.

[17] Der Verbotsirrtum des Angekl. war unvermeidbar. Zwar hat sich der Angekl. nicht nach der Rechtslage erkundigt, das kann ihm hier indes nicht zum Nachteil gereichen. Die Einholung kundigen Rechtsrats hätte nämlich zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum wird bei ungeklärten Rechtsfragen angenommen, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet werden, insbesondere wenn die Rechtslage insgesamt sehr unklar ist (vgl. *Joecks*, in: MünchKomm-StGB, § 17 Rdnr. [58](#); *Vogel*, in: LK-StGB, 12. Aufl., § 17 Rdnr. [75](#); *BGH*, NJW 1976, [NJW Jahr 1976 Seite 1949](#) [[NJW Jahr 1976 Seite 1950](#)], zum gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsrecht des Lehrers bezogen auf den Zeitraum 1971/72). So liegt der Fall hier. Die Frage der Rechtmäßigkeit von Knabenbeschneidungen auf Grund Einwilligung der Eltern wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Es liegen, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, Gerichtsentscheidungen vor, die, wenn auch ohne nähere Erörterung der wesentlichen Fragen, inzident von der Zulässigkeit fachgerechter, von einem Arzt ausgeführter Beschneidungen ausgehen, ferner Literaturstimmen, die sicher nicht unvertretbar die Frage anders als die *Kammer* beantworten.

Anm. d. Schriftltg.:

S. zu dieser Entscheidung das Editorial von *Hochhuth* (in diesem Heft). – Zu den rechtlichen Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen unter dem Gesichtspunkt des § [STGB § 223](#) StGB vgl. weiterhin *Putzke*, MedR 2008, [MEDR Jahr 2008 Seite 268](#), zu kinderschutzrechtlichen Aspekten vgl. darüber hinaus *Coester*, FPR 2009, [FPR Jahr 2009 Seite 549](#).

Ergänzung: Zur Gegenauffassung vgl. bspw. *Fateh-Moghadam*, Rechtswissenschaft 2010, S. 115 ff.